

## Entschädigungszahlung Senioren (§ 18 (2) SpO/WDFV)

- (2.1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga (3. Spielklassenebene)	5.000 EUR,
Regionalliga West (4. Spielklassenebene)	3.750 EUR,
5. Spielklassenebene	2.500 EUR,
6. Spielklassenebene	1.500 EUR,
7. Spielklassenebene	750 EUR,
8. Spielklassenebene	500 EUR,
ab 9. Spielklassenebene	250 EUR.

- (2.2) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigen Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- (2.3) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft an Meisterschaftsspielen seines Verbandes teilgenommen, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften in Juniorenspielgemeinschaften werden als eigene Juniorenmannschaft jeweils anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %.  
Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die in 2.1 festgelegten Höchstbeträge.

(2.4) Die Bestimmungen des Absatzes 2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

(2.5) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(3) Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.